



Satzung der Reitschule Wildeshausen

Reit- und Fahrverein „Leichttrab“ Wildeshausen e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Reitschule Wildeshausen – Reit- und Fahrverein „Leichttrab“ Wildeshausen e.V. Er hat seinen Sitz in Wildeshausen und erstreckt sich über die weitere Umgebung des Ortes. Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Reit-, Fahr- und Rennvereine im Zuchtgebiet der Oldenburger Pferde, zugehörig dem Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wildeshausen eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Pferdesportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. das Reiten, Fahren und Voltigieren in Ausbildung und Wettkampf auf der Grundlage des Amateurgedankens,
- b. die Weckung des Interesses der Jugend am Reitsport, die reitsportliche Förderung junger Menschen und Ihrer Erziehung zur Achtung des Pferdes und des kameradschaftlichen Zusammenhalts,
- c. die Pflege des Reitsports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, wobei das Freizeitreiten gleichen Rang wie der Leistungssport erhält,
- d. die Durchführung von Leistungsprüfungen für Pferde, die Ausbildung im Dienst am Pferde und damit auch die Förderung der Landespferdezucht

Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Gesuche um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist einzuholen, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder der Aufnahme widersprechen. Personen, die in einem Gehalts- oder Lohnverhältnis zum Verein stehen, können Mitglieder werden, aber kein Vorstandsamt bekleiden.

§ 5

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. Ordentliche Mitglieder
Sie haben das Recht zur Benutzung der Vereinseinrichtungen sowie Stimm- und Wahlrecht.
- b. Jugendmitglieder
Sie sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben das Recht zur Benutzung der Vereins- einrichtungen, Stimm- und Wahlrecht besteht ab dem 16. Lebensjahr. Sie wählen einen Jugendsprecher.
- c. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender
Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender können um die Förderung der Ziele des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins, die Reit-, Haus und Stallordnung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen, die Beiträge rechtzeitig zu bezahlen und den Verein in seinen Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 7

Die Mitgliedschaft geht verloren

- a. durch den Tod
- b. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand;
sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zulässig.
- c. durch einen Beschluss des Ehrenrates.

§ 8

Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge, Aufnahmegebühren, Reitstundengebühren, Pensionsgelder für Pferde und Reitbahnbenutzungsgebühren (für Mitglieder, die Ihre Pferde nicht in den Vereinanlagen untergebracht haben) aufgebracht. Die Beiträge sind halbjährlich oder jährlich im voraus zu zahlen. Die Fälligkeit der sonstigen Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung. In Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, im Einzelfall die Beiträge oder die Aufnahmegebühren zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 9

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der erweiterte Vorstand und der Ehrenrat.

§ 10

I. Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer.
2. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes, des Rechnungsführers, des Sport- und Jugendwartes und des Berichtes des Kassenprüfer.
3. Entlastung des gesamten Vorstandes.

4. Genehmigung des Haushaltsentwurfes für das kommende Jahr.
 5. Genehmigung der Geschäftsordnung des Ehrenrates.
 6. Zustimmung zur Aufnahme von Mitgliedern im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 5 der Satzung.
 7. Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren.
 8. Genehmigung zu Vergütungen für die Vorstandmitglieder gem. § 11 Abs. 1 der Satzung.
 9. Erneuerung der Ehrenmitglieder und des Ehrenvorsitzenden.
 10. Zustimmung zur Eingehung von Verbindlichkeiten über 7500,- Euro
 11. Belastung und Veräußerung von Grundstücken.
 12. Auflösung des Vereins.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich einmal, und zwar in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand je nach Bedarf einberufen werden. Eine Pflicht zur Einberufung innerhalb einer Frist von 4 Wochen besteht, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder 10 % der Mitglieder des Vereins unter Darlegung der Gründe einen dahingehenden Antrag schriftlich vorbringen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- III. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie wird geleitet durch den 1. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann einen Versammlungsleiter wählen. Er ist zu wählen, wenn die Vorstandmitglieder gewählt werden sollen. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist auf Antrag die Wahl geheim durchzuführen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll zu übernehmen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und aufzubewahren.
- IV. Satzungsänderungen, Verfügungen, die auf eine Belastung oder Verkauf der im Eigentum des Vereins stehenden Grundstücke gerichtet sind, und die Auflösung des Vereins können in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung beigefügten Tagesordnung vorgesehen waren. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für Beschlüsse, die auf eine Belastung oder Verkauf der im Eigentum des Vereins stehenden Grundstücke gerichtet sind, und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Jedoch müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so hat der Vorstand eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hat in diesem Falle schriftlich zu erfolgen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in der erneuten Mitgliederversammlung Beschlussfähigkeit auch dann gegeben ist, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend ist.

§ 11

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. dem Sport- und Jugendwart,
- d. dem Rechnungsführer,
- e. dem Schriftführer

I. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel sowie die Organisation und Überwachung der Ausbildung der Mitglieder. Er hat alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich, soweit nicht die Mitglieder-Versammlung in Ausnahmefällen eine Vergütung beschlossen hat. Er stellt für Reitstundengebühren, Reitbahnbenutzungsgebühren und Pensionsgelder für Pferde eine Gebührenordnung auf und erlässt die Reit-, Haus- und Stallordnung.

Der Vorstand ist berechtigt, Rechtsgeschäfte für den Verein vorzunehmen, wenn der Wert des in Betracht kommenden Gegenstandes die Summe von 2500,- Euro im Einzelfall nicht übersteigt.

Der Vorstand kann notwendig werdende Ausschüsse sowie Ämter aus seiner Mitte besetzen und hiermit auch Mitglieder des Vereins, die nicht im Vorstand sind, beauftragen.

Der Schriftführer leitet den gesamten Schriftverkehr und führt die Mitgliederliste.

Der Rechnungsführer führt über die Einnahmen ordnungsgemäß Buch.

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Rechnungsführers sowie eines der beiden Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende kann allein und muss auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Vorstandssitzung einberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Zu den Sitzungen ist der Jugendsprecher einzuladen und anzuhören, wenn in der Vorstandssitzung über Angelegenheiten beraten wird, die insbesondere die Jugendmitglieder betreffen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

II. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und weiteren vier Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er hat den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten. Seine Aufgabe ist weiterhin,

- a. einen geeigneten Reitlehrer einzustellen, der auf Weisung des Vorstandes den gesamten Ausbildungs-, und Reit- und Stallbetrieb des Vereins leitet,
- b. bei Bedarf einen geeigneten Pferdepfleger einzustellen,
- c. die Verträge des Reitlehrers und des Pferdepflegers zu kündigen,
- d. Rechtsgeschäfte des Vorstandes zu genehmigen, wenn der Wert des in Betracht kommenden Gegenstandes die Summe von 2500,- Euro im Einzelfall übersteigt.

Zur Verfügung über Grundstücke und zur Eingehung von Verbindlichkeiten über 7500,- Euro im Einzelfall ist der erweiterte Vorstand nicht berechtigt.

- III. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes ist eine Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von drei Monaten vorzunehmen. Eine Ergänzungswahl für ausscheidende Mitglieder des erweiterten Vorstandes findet nur dann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung statt, wenn zwei oder mehr Mitglieder ausgeschieden sind.
- IV. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder kann den Verein allein vertreten.
- V. Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 2500,- Euro für den Einzelfall nicht überschritten wird. Die Eingehung von Verpflichtungen über 2500,- Euro bis zu einem Betrag von 7500,- Euro bedürfen zu Ihrer Gültigkeit eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes. Die Eingehung von Verpflichtungen über 7500,- Euro bedürfen die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Verfügungen über Grundstücke bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung gem. § 10 Abs. IV der Satzung.

§ 12

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und vier Besitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung muss die Bestimmung enthalten, dass ein Ausschluss eines Mitgliedes des Vereins nur durch Mehrheitsbeschluss des Ehrenrates erfolgen kann. Bei einem Vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Ehrenrat findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung nur dann statt, wenn die Ergänzungswahl zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Ehrenrates erforderlich ist.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die die Kasse des Vereins laufend, mindestens aber zweimal im Jahr durch Stichproben überprüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen haben. Unstimmigkeiten sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Zu Kassenprüfern können Vorstandsmitglieder nicht gewählt werden.

§ 14

Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein gegen diesen nicht geltend gemacht werden, es sei denn, dass dem Verein Darlehen oder Sachwerte zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 15

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und dem gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Wildeshausen. Diese Regelung kann durch Satzungsänderungen nicht verändert oder aufgehoben werden. Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch bei Wegfall seines bisherigen Zweckes. Die Stadt Wildeshausen hat das angefallene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst für Zwecke des Reitsports zu verwenden.

§ 16

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitglieder- versammlung mit Wirkung vom 2. Dezember 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die auf der Mitgliederversammlung am 20. August 1996 beschlossene Satzung außer Kraft.

Wildeshausen, 2. Dezember 2002